

glieder besitzen richterliche Unabhängigkeit. Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Er hat der Regierung, der Volkskammer und der Länderkammer jährlich über die Ergebnisse seiner Tätigkeit zu berichten.

(3) Die Mitglieder des Rechnungshofes werden durch einen beim Präsidenten der Republik einzurichtenden Wahlausschuß gewählt. Diesem Ausschuß gehören an:

1. der Präsident als Vorsitzender;
2. der Präsident der Volkskammer;
3. die Mitglieder des Finanzausschusses der Volkskammer;
4. der Finanzminister;
5. die Finanzminister der Länder.